

L 6 R 917/06

Land
Freistaat Thüringen
Sozialgericht
Thüringer LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
6

1. Instanz
SG Meiningen (FST)
Aktenzeichen
S 9 RJ 440/98

Datum
20.08.2002

2. Instanz
Thüringer LSG
Aktenzeichen
L 6 R 917/06

Datum
30.04.2007

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 4 R 295/07 B
Datum

-

Kategorie
Urteil
Leitsätze

Die in [§ 83 Abs. 1 ZPO](#) eröffnete Möglichkeit der Beschränkung der Prozessvollmacht gilt nicht für das sozialgerichtliche Verfahren. Das Berufungsverfahren (Az.: [L 6 RJ 65/03](#)) ist durch die Annahme des Vergleichsangebots der Beklagten seitens des damaligen Bevollmächtigten der Klägerin am 24. August 2006 beendet.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im vorliegenden Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob sich das ursprünglich auf die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit gerichtete Berufungsverfahren (Az.: [L 6 RJ 65/03](#)) durch die Annahme eines Vergleichsvorschlags der Beklagten seitens des damaligen Bevollmächtigten der Klägerin erledigt hat.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts wird gemäß [§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 136 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf eine weitere Darstellung verzichtet und insoweit auf Teil I der Gründe des den Beteiligten bekannten Beschlusses des Senats vom 19. September 2005 (Az.: [L 6 RJ 65/03](#)) Bezug genommen.

Aufgrund des Gutachtens des Dr. B. vom 12. Januar 2006 hat die Beklagte unter dem 28. Februar 2006 ein Vergleichsangebot unterbreitet, unter dem 27. April 2006 erweitert (Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 1. Juni 2003 bis 31. März 2008; Erstattung der notwendigen Kosten zur Hälfte) und unter dem 15. August 2006 bestätigt, das der damalige Bevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt W., nach Erhalt einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen mit beim Gericht am 24. August 2006 eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage angenommen und den Rechtsstreit im Übrigen für erledigt erklärt hat.

Mit Schreiben vom 28. August 2006 hat die Klägerin dem Senat mitgeteilt, den Vergleichsvorschlag der Beklagten nicht annehmen zu wollen, weshalb das Verfahren fortzusetzen sei. Sie hat Rechtsanwalt W. mit Schreiben vom 21. September 2006 das Mandat entzogen und dies mit Schriftsatz vom selben Tage dem Senat mitgeteilt.

Zur Begründung ihres Antrags hat sie im Wesentlichen geltend gemacht, dass sie das Mandat von Rechtsanwalt W. beschränkt habe. Mit Schreiben vom 1. November 2005 habe sie ihm aufgegeben, ihr jeden an den Senat gerichteten Schriftsatz vorher zur Zustimmung vorzulegen. Nach [§ 73 Abs. 4 SGG](#) könne eine Vollmacht auch für einzelne Prozesshandlungen erteilt werden. Die Einschränkung des Mandats habe sie nur deshalb nicht dem Senat gegenüber mitgeteilt, weil der ihr mit Verfügung vom 20. September 2005 untersagt habe, sich unmittelbar schriftsätzlich an das Gericht zu wenden. Rechtsanwalt W. habe das Vergleichsangebot eigenmächtig und ohne ihr Wissen angenommen. Wie bereits ihrem an ihn gerichteten Schreiben vom 14. Juni 2006 zu entnehmen sei, habe sie eine Annahme des Vergleichsangebots immer abgelehnt. Diese sei deshalb gemäß [§ 116](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unwirksam. Zudem fechte sie die Erklärung, die im Übrigen nicht einmal ausdrücklich "Namens und in Vollmacht der Klägerin" abgegeben worden sei, gemäß [§§ 119, 120, 123 BGB](#) an. Mit Schreiben vom 17. Juli 2006 habe sie dem Senat mitgeteilt, dass sie sich durch Rechtsanwalt W. nicht mehr ordnungsgemäß vertreten fühle und deshalb das Anwalt-Mandantenverhältnis unzumutbar sei. Sie habe deshalb dem Gericht gegenüber den Wunsch geäußert, sich im Rahmen der Prozesskostenhilfe(PKH)-Gewährung durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen zu wollen. Hierauf habe der Senat nicht reagiert und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Meiningen vom 20. August 2002 abzuändern und die Beklagte unter Änderung ihres Bescheides vom 12. August 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1998 zu verurteilen, ihr Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Februar 1997 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Senat hat der Klägerin auf ihren Antrag mit Beschluss vom 15. Januar 2007 im Rahmen der gewährten PKH Rechtsanwalt A. S. unter Beschränkung seines Gebührenanspruchs auf die von den zuvor beigeordneten Rechtsanwälten nicht geltend gemachten Gebühren beigeordnet. Insoweit wird auf den Inhalt der Gründe des den Beteiligten bekannten Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens, der Verfahrensakte mit dem Az.: [L 6 RJ 65/03](#) sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist unzulässig, denn die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Meiningen vom 20. August 2002 (Az.: [L 6 RJ 65/03](#)) ist durch die Annahme des Vergleichsangebots der Beklagten seitens des damaligen Bevollmächtigten der Klägerin am 24. August 2006 (und die damit verbundene Hauptsach erledigung) wirksam und rechtlich nicht zu beanstanden beendet worden. Eine Fortsetzung des Berufungsverfahrens kommt daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht.

Die Annahme des Vergleichsangebots durch Rechtsanwalt W., dem damaligen Bevollmächtigten der Klägerin, ist wirksam erfolgt. Unstreitig war er am 24. August 2006 noch von der Klägerin bevollmächtigt. Es bedurfte offensichtlich nicht, wie die Klägerin annimmt, des ausdrücklichen Hinweises, dass die Annahme "namens und in Vollmacht der Klägerin" erfolge. Dem Senat lag zu diesem Zeitpunkt die schriftliche Vollmacht vor und Rechtsanwalt W. ist der Klägerin außerdem ausdrücklich durch Senatsbeschluss vom 19. September 2005 beigeordnet worden. Eine Begründung, weshalb der Hinweis gleichwohl erforderlich gewesen sein soll, ist die Klägerin schuldig geblieben.

Ob die Klägerin, wie von ihr behauptet, das Mandat von Rechtsanwalt W. tatsächlich eingeschränkt hat, kann dahinstehen, denn eine solche Beschränkung konnte dem Senat gegenüber nicht wirksam erfolgen. Die gemäß [§ 83 Abs. 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) eröffnete Möglichkeit der Beschränkung der Prozessvollmacht (u.a.) hinsichtlich der Befugnis zum Abschluss eines Prozessvergleichs oder der Annahme eines Anerkenntnisses gilt gemäß [§ 73 Abs. 4 Satz 1 SGG](#), der [§ 83 ZPO](#) nicht für anwendbar erklärt, im Umkehrschluss nicht für das sozialgerichtliche Verfahren (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage 2005, § 73 Rdnr. 15a).

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Rechtsansicht der Klägerin, gemäß [§ 73 Abs. 4 Satz 2 SGG](#) könne eine Vollmacht auch für einzelne Prozesshandlungen erteilt werden, deshalb sei auch eine Beschränkung zulässig. Aus der Vorschrift folgt allein, dass eine Vollmacht beschränkt auf einzelne Prozesshandlungen, die ausdrücklich in der Vollmacht zu bezeichnen sind, erteilt werden kann, nicht jedoch, dass umgekehrt aus einer umfänglichen Vollmacht einzelne Prozesshandlungen ausgeschlossen werden können.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine solche Beschränkung dem Gericht gegenüber auch eindeutig erklärt hätte werden müssen (vgl. Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann; Zivilprozessordnung, 65. Auflage 2007, § 83 Rdnr. 1). Eine entsprechende eindeutige Erklärung ist dem Senat jedoch vor Annahme des Vergleichsangebots nicht zugegangen. Er hatte bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von dem Schreiben der Klägerin an Rechtsanwalt W. vom 1. November 2005, mit dem diese die Vollmacht eingeschränkt haben will. Dieses hat sie dem Senat erstmals als Anlage zum Schreiben vom 21. September 2006 – damals noch unvollständig – übersandt.

Zudem enthält es offensichtlich keine wirksame Beschränkung i.S.d. [§ 83 Abs. 1 ZPO](#). Die dort enthaltene Weisung, Schriftstücke erst nach Genehmigung durch die Klägerin an das Gericht zu übersenden, fällt nicht unter die in der genannten Vorschrift abschließend aufgezählten Fälle zulässiger Beschränkungen und hätte dem Senat gegenüber selbst bei einer Übersendung vor der Annahme des Vergleichsangebots keine rechtliche Wirkung entfaltet. Insoweit kommt es bereits deshalb nicht auf den – im Übrigen unzutreffenden – Vortrag der Klägerin an, ihr sei vom Senat verboten worden, sich mit Schreiben direkt, d.h. nicht über ihren Prozessbevollmächtigten, an ihn zu wenden. Dass dies auch die Klägerin im Übrigen selbst nicht so aufgefasst hat, beweist ihr Schreiben vom 17. Juli 2006, das sie unmittelbar per Fax an das Gericht übersandt hat.

Auch aus diesem folgt weder eine Mandatsbeschränkung noch eine Mandatsbeendigung. Zwar teilte die Klägerin dort mit, dass sie mit dem Mandatsverhältnis unzufrieden sei. Eine Anzeige über eine bereits erfolgte Beendigung oder Beschränkung des Mandats kann der Senat darin jedoch nicht erkennen. Eine Reaktion hierauf war nicht angezeigt, da es nicht Aufgabe des Senats sein kann, auf ein bestehendes Anwalt-Mandantenverhältnis einzuwirken. Auch dass die Bitte der Klägerin, sie durch einen anderen Anwalt vertreten zu lassen, unbeantwortet blieb, begründet – entgegen der Auffassung der Klägerin – bereits mangels Ursächlichkeit keine Unwirksamkeit der Annahme des Vergleichsangebots. Der Senat hätte ihr nach dem damaligen Sach- und Streitstand allenfalls mitteilen können, dass eine weitere unbeschränkte Beordnung eines anderen Rechtsanwalts nicht erfolgen könne, weil bereits der Wechsel der ursprünglich beauftragten Rechtsanwältin L. mutwillig gewesen war (vgl. Beschluss vom 19. September 2005) und im Übrigen auch Grund zur Annahme bestand, dass der beabsichtigte weitere Anwaltswechsel ebenfalls als mutwillig zu qualifizieren war, da jedenfalls die in dem Schreiben geltend gemachten Gründe kein Fehlverhalten von Rechtsanwalt W. belegen. Es ist gerade nicht Aufgabe eines Rechtsanwalts, Schreiben seines Mandanten im Original quasi als bloßer Übermittlungsbote an das Gericht weiterzuleiten. Vielmehr soll er aus den Schilderungen des von ihm Vertretenen das rechtlich und tatsächlich Bedeutsame herausfiltern und dem Gericht als sachdienlichen Prozessvortrag übersenden.

Selbst wenn der Senat auf die Bitte der Klägerin die Zulässigkeit einer weiteren unbeschränkten Beordnung bestätigt hätte (für die es

keinen Anhalt gibt), kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin Rechtsanwalt W. vor dem Zeitpunkt der Annahme des Vergleichsangebots das Mandat entzogen und dieses dem Gericht gegenüber mitgeteilt hätte.

Gemäß [§ 73 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 85 ZPO](#) bindet die am 24. August 2006 durch den (damals noch) bevollmächtigten Rechtsanwalt W. abgegebene Annahmeerklärung die Klägerin. Ihr entgegenstehender Wille war damals weder für den Senat noch für die Beklagte erkennbar und bleibt deshalb für die Frage der Wirksamkeit ohne Auswirkungen. Dass sie die Annahme des Vergleichsangebots der Beklagten mit ihrem Schreiben vom 14. Juni 2006, dem Senat am 18. bzw. 20. Juli 2006 zugegangen, abgelehnt hatte, ist unerheblich, da sich die Annahme des Vergleichsangebots der Beklagten durch Rechtsanwalt W. auf die – danach ergangene – ergänzende Stellungnahme des von der Klägerin ausgewählten Sachverständigen Dr. B. vom 15. August 2006 stützt und nach dieser kein entgegenstehender Wille der Klägerin mehr erkennbar war. [§ 116 Satz 2 BGB](#) ist in diesem Zusammenhang bereits deshalb nicht einschlägig, da Rechtsanwalt W. erkennbar keinen geheimen Vorbehalt hatte, die Annahme nicht zu wollen; zum anderen fehlte es an der entsprechenden Kenntnis des Senats sowie der Beklagten.

Schließlich liegen die Anfechtungsgründe nach den [§§ 119, 120](#) und [123 BGB](#) (Irrtum, falsche Übermittlung sowie Täuschung oder Drohung) offenkundig nicht vor. Überdies sind die bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über die Anfechtbarkeit auf Prozesshandlungen nicht einmal sinngemäß anwendbar (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 16. Dezember 1992 – Az.: [XII ZB 144/92](#), nach juris; Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann; a.a.O., Grundz. § 128 Rdnr. 56).

Weitere Gründe für eine Unwirksamkeit der Annahme des Vergleichsangebots seitens des vormaligen Bevollmächtigten der Klägerin sind für den Senat nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2007-12-05